



Konsolidierte Fassung der Verordnung über die Erhebung von WASSERGEBÜHREN der Stadtgemeinde Kitzbühel

aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.11.2024, kundgemacht am 12.11.2024

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kitzbühel hat mit Beschluss vom 11. November 2024 aufgrund des § 17 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2024 nachstehende Wassergebührenordnung erlassen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

1. Für den Anschluss eines Grundstückes oder Objektes an die Gemeindewasserleitung und für den laufenden Wasserbezug, sowie für die Benützung von Wasserzähler erhebt die Gemeinde zur Deckung des Kostenaufwandes für die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage Benützungsgebühren in Form einer Anschlussgebühr, einer laufenden Gebühr (Wasserzins) und einer Zählergebühr.
2. Im Falle der Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpenanlagen und dergleichen, behält sich die Gemeinde zur Deckung der Kosten das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr vor.

§ 2

Entstehen der Gebührenpflicht

1. Die Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses von Grundstücken an die bestehende Wasserversorgungsanlage.
2. Bei Neu-, Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Bauten entsteht die Anschlussgebührenpflicht nur insoweit, als die Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt. Diese Begünstigung wird in Fällen von Wiederanmeldungen abgemeldeter Anlagen nicht gewährt, wenn nicht innerhalb von 10 Jahren nach Abmeldung die Anlagen wieder in Betrieb genommen werden. Bei Zu- und Umbauten entsteht die Gebührenpflicht bei Baubeginn.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende Gemeindewasserleitung.
4. Die Pflicht zur Entrichtung des Wasserzinses und der Zählergebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Herstellung eines mittelbaren oder unmittelbaren Anschlusses an die Gemeindewasserleitung.

§ 3

Anschluss- und Erweiterungsgebühr

1. Bemessungsgrundlage ist die Summe der verbauten Grundflächen der Geschosse der angeschlossenen Gebäude, wobei auch Keller und Dachböden als Geschosse zählen. Nicht ausgebaute Dachgeschosse werden nur zur Hälfte berechnet. Diese Anschlussgebühr ist auch für solche Objekte und Räume zu bezahlen, die keinen eigenen Wasseranschluss besitzen, jedoch auf Grundstücken (§ 3 Abs. 4 TBO) errichtet werden, die an das städtische Wassernetz angeschlossen sind.

2. Für Schwimmbecken sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen ist zusätzlich zur in Zif. 1 angeführten Gebühr eine Anschlussgebühr je m³ Rauminhalt des Schwimmbeckens zu entrichten.
3. Beim Anschluss unverbauter Grundstücke ist ebenfalls eine Anschlussgebühr zu entrichten. Bei späterer Verbauung ist diese Gebühr von der neu zu bemessenden Anschlussgebühr abzuziehen.
4. Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgesetzt.
5. Im Falle der Errichtung einer neuen Wasserversorgungsanlage kann die Stadtgemeinde bei Baubeginn eine Vorauszahlung der Anschlussgebühr in Höhe von 50 % vorschreiben, sofern das im erschließbaren Bereich der zu errichtenden Anlage liegende Grundstück bebaut ist oder sich darauf ein Gebäude in Bau befindet.
6. Sollte eine Liegenschaft oder Objekte teilweise mit Eigenwasser versorgt werden, ist die Anschluss- bzw. Erweiterungsgebühr dennoch für die gesamte Bemessungsgrundlage der Liegenschaft bzw. Objekte zu zahlen.
- 7.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Benützungsgebühr

1. Bemessungsgrundlage ist der durch Wasserzähler gemessene Wasserbezug, bei Pauschalanlagen die festgelegte Wassermenge.
2. Der Wasserzins setzt sich aus einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr zusammen.
3. Als Grundgebühr wird eine Mindestbezugsmenge von 10 m³ pro Monat und Wasserzähler verrechnet.
4. Für den über die zur Grundgebührenberechnung festgesetzte Mindestbezugsmenge hinausgehenden Wasserverbrauch ist eine weitere Gebühr zu entrichten.
5. Bei Wasserabgabe zu vorübergehenden Zwecken (Baustellen, Schausteller, Standrohre, Notwasserversorgung usw.) wird keine Grundgebühr sondern nur der tatsächliche Wasserverbrauch verrechnet. Der Wassertarif beträgt in diesen Fällen 200 % des jeweils gültigen Tarifes.
6. Die Anschlussgebühr beträgt EUR 55,00 je m² verbaute Grundfläche pro Geschoß. Für Schwimmbecken ist zusätzlich eine Anschlussgebühr von EUR 450,00 je m³ Rauminhalt des Schwimmbeckens zu bezahlen.
Die Benützungsgebühr beträgt EUR 1,120 je m³ Wasserverbrauch.
In diesen Beträgen ist die Umsatzsteuer von 10 % enthalten. (ergänzt)
7. Die Gebühr für den laufenden Wasserbezug wird dem Abnehmer in der Regel vierteljährlich vorgeschrieben, doch steht es dem Wasserwerk frei, auch andere Verrechnungszeiträume festzusetzen.
8. Sollte wegen Abwesenheit des Abnehmers oder durch Unzugänglichkeit der Wasserzähler nicht abgelesen werden können, ist eine Verbrauchsannahme vorzunehmen.

§ 5

Zählergebühr

Die Zählergebühr ist von der Wasserzählerkapazität abhängig und hat nachstehende Höhe:

Wasserzählerkapazität	Höhe der monatlichen Gebühr in EUR
3 – 5 m ³	2,00
7 – 10 m ³	2,20
20 m ³	5,50
50 – 80 mm	16,00
100 mm	18,00
Verbundzähler	52,00
Bauwasserzähler 3 – 10 m ³	3,00
Bauwasserzähler 20 m ³	8,00

In diesen Beträgen ist die Umsatzsteuer von 10 % enthalten.

Die Zählergebühr bei Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke beträgt 200 % der jeweils gültigen Gebühr.

§ 6 Gebührensschuldner

1. Zur Entrichtung der Gebühren sind die grundbücherlichen Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke oder Objekte verpflichtet. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Gebühren.
2. Für die Gebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 7 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung und des Tiroler Abgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.

Für den Gemeinderat

Dr. Klaus Winkler
Bürgermeister

